

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 25.10.2017

Aktenzeichen: KAG Mainz M 09/17 Lb

URTEIL

In dem Rechtsstreit mit den Beteiligten

1. CV. F. e.V.,

- Kläger -

2. MAV,

- Beklagte -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz
auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2017
durch den Richter S. als Vorsitzenden
und die beisitzenden Richter G.
und W. für Recht erkannt:

- 1. Die von der Beklagten verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Sozialarbeiterin W. als Sozialpädagogin in der Sozialpädagogischen Familienhilfe in die Vergütungsgruppe S 11 b der BEO 2 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird ersetzt.**
- 2. Der Kläger wird verurteilt, die Auslagen der Beklagten im vorliegenden Prozessverfahren zu erstatten.**
- 3. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen des von dem Dienstgeber eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahrens um die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der neu eingestellten Sozialpädagogin W..

Der Kläger hat Frau W. ab dem 01.08.2011 als staatlich anerkannte Sozialpädagogin im Bereich der ambulanten Hilfe mit dem Schwerpunkt in der sozialpädagogischen Familienhilfe (im Folgenden: SPFH) als Vollzeitkraft eingestellt. 70 % ihrer Gesamttätigkeit übt sie in der SPFH aus; mit den restlichen 30 % ihrer Gesamttätigkeit nimmt sie Aufgaben in der „Erziehungsbeistandschaft“ wahr.

Unter dem 17.05.2011 hat der Kläger die Zustimmung der Beklagten zur Einstellung von Frau W. und zu ihrer Eingruppierung in die frühere Entgeltgruppe S11 – seit dem 01.07.2015 entspricht dies der Vergütungs-

gruppe S 11 b der Anlage 22 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst der Diözese Limburg (AVO) - beantragt. Während die Beklagte der Einstellung zugestimmt hat, versagte sie die Zustimmung zur Eingruppierung in die vorgesehene Entgeltgruppe S 11 –wie in allen Fällen der Neueinstellung von Sozialpädagogen – u. a. mit der Begründung, die beabsichtigte Tätigkeit von Frau W. zeichne sich durch eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus; zumindest übe sie „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne der Vergütungsgruppe S 12 des Teils B– Besondere Entgeltordnungen (BEO) der Entgeltordnungen der Anlage 22 der AVO aus.

In der sozialpädagogischen Familienhilfe werden Familien und junge Menschen von Frau W. darin unterstützt, belastende Alltagssituationen und Konflikte zu bewältigen. Die Hilfen werden sowohl in aktuellen Krisen als auch zur Vorbeugung zukünftiger ungünstiger Entwicklungen eingesetzt. Das Ziel ist die Verselbständigung der Familien und jungen Menschen und deren soziale Integration in ihr Lebensumfeld. In diesem Zusammenhang arbeitet die Sozialpädagogin ggf. übergreifend auch mit anderen sozialen Trägern und Einrichtungen zusammen. Die individuellen Ziele für die Zusammenarbeit werden gemeinsam mit der Familie in einem Hilfeplan festgelegt und eine mögliche Umsetzung gesucht (vgl. allgemein zur Aufgabenstellung in der SPFH auch die Regelungen von § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII).

Der Kläger hat für Frau W. im September 2013 eine Stellenbeschreibung erstellt, auf deren Inhalt hiermit Bezug genommen wird (Blatt 11, 12 der Akte). Diese beinhaltet unter Nr. 7 eine Tätigkeitsbeschreibung mit folgendem Inhalt:

„- Beratung und Anleitung von Eltern in Fragen der Erziehung, der Alltagsgestaltung, der Finanzplanung; bei Kontakten zu Ämtern und Institutionen, der Freizeitgestaltung; beim Krisenmanagement; auf der Eltern und Paarebene,

- Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis circa 18 Jahren mit den Aufgaben pädagogisch/therapeutischer Betreuung; freizeitpädagogische Maßnahmen; ggf. schulische/berufliche Hilfen; ggf. Einleitung bzw. Anregung geeigneter Hilfen unter Beachtung der Kinderschutzaufgaben,
- Kriseninterventionen die Familien bzw. Jugendlichen betreffend,
- Kontinuierliche Hilfeplanung mit den sozialen Diensten der zuständigen Sozialrathäuser,
- Planung, Organisation und Durchführung von zusätzlichen einrichtungs- und gemeinwesenbezogenen Maßnahmen und Projekten,
- Dokumentation der pädagogischen/therapeutischen Arbeit,
- Teilnahme an Konzeptionstagen und regelmäßigen Reflexionsgesprächen,
- Mitwirkung beim Aufbau von Beteiligungsstrukturen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Kooperation mit Gemeinden, Vereinen, sozialen Diensten und anderen Gruppen sowie Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften,
- Berufspflicht gegenüber der Einrichtungsleitung,
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben,
- Beratung und Mitgestaltung einrichtungs- und fachbezogener Fragen und Angelegenheiten im Zusammenwirken mit der Einrichtungsleitung,
- Sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch die Einrichtungsleitung.“

Nach Auffassung des Klägers erfüllten die von der Mitarbeiterin W. auszuübenden Tätigkeiten nicht das qualifizierte Merkmal einer „schwierigen Tätigkeit“ im Sinne der Vergütungsgruppe S 12 der BEO 2. Die Mitarbeiterin verrichte keine Aufgaben der in der Protokollerklärung Nr. 12 zur BEO 2 genannten Tätigkeitsbeispiele oder auf vergleichbar hohem Niveau sich befindliche sozialpädagogische Aufgaben.

Der Kläger beantragt,

die von der MAV versagte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau W. als Sozialpädagogin in der Sozialpädagogischen Familienhilfe in die Vergütungsgruppe S 11 b der BEO 2 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung seien die von Frau W. wahrzunehmenden Aufgaben zumindest schwierige Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe S12. Nach der Tätigkeitsbeschreibung habe sie bei Kindern und Jugendlichen die Aufgabe der pädagogischen und therapeutischen Betreuung zu erfüllen und Kinderschutzaufgaben wahrzunehmen

Im Schriftsatz vom 24.10. – Eingang beim Kirchlichen Arbeitsgericht und bei der Gegenseite einen Tag vor dem Verhandlungstermin – hat die Beklagte ferner vorgetragen, Frau W. verfüge über die beiden Zusatzqualifikationen „systematische Beratung“ sowie „Gebärdensprache“. Zu diesem neuen Sachvortrag hat sich die Klägervertreterin mangels Kenntnis im Verhandlungstermin nicht mehr erklären können.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (MAVO) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 MAVO Limburg. Danach bedarf der Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in Fällen der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung - wie im vorliegenden Fall - ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung, dann kann der Dienstgeber die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht nach § 33 Abs. 3 MAVO Limburg ersetzen lassen. Prozessual geht es dann um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne von § 54 KAGO, indem das Gericht die von der MAV verweigernde Zustimmung ersetzt.

Die MAV hat vorliegend aus tauglichen Gründen im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO die Zustimmung verweigert. Sie hat geltend gemacht, die beabsichtigte Eingruppierung der Mitarbeiterin W. in die Vergütungsgruppe S 11 b sei nicht normgerecht, weil die von der Mitarbeiterin zu verrichtenden Tätigkeiten zumindest die qualifizierten Merkmale der Vergütungsgruppe S 12 erfüllen. Damit gilt die Zustimmung nicht durch Zeitablauf als erteilt. Die Parteien sollen nach ihren übereinstimmenden Parteibehauptungen im Termin zur mündlichen Verhandlung - wenngleich subsumtionsfähiger Sachvortrag hierzu fehlt - auch das gesetzlich vorgeschriebene Einigungsverfahren von § 33 Abs. 3 MAVO Limburg ordnungsgemäß durchgeführt haben. Auf das Ergebnis des Rechtsstreites wirkt sich auch nicht der außerordentlich lange Zeitablauf zwischen der beantragten Zustimmung zur Eingruppierung und der gerichtlichen Geltendmachung durch den Kläger aus, weil beide Parteien absprachegemäß zunächst einmal einschlägige gerichtliche Entscheidungen abwarten wollten. Eine –

in welcher Form auch immer geartete – Verwirkung ist damit nicht eingetreten.

Die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin W. in die Vergütungsgruppe S 11 b der BEO 2 der AVO Limburg ist jedoch zu ersetzen, weil die Zustimmungsverweigerung der Beklagten in der Sache unberechtigt war. Der Streit der Parteien geht zuletzt allein noch um die Frage, ob Frau W. „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne der Vergütungsgruppe S 12 der BEO 2 zu verrichten hat. Hiervon kann nach dem Sachvortrag der Parteien nicht ausgegangen werden.

Nach § 16a der AVO Limburg richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 22 zur AVO. § 16a Abs. 2 AVO bestimmt, dass die Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert ist, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Nach der Protokollerklärung zu Abs. 2 sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Anforderungskreis der Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.

Ausgehend von dieser Gesetzeslage ist vorliegend in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung beider Parteien davon auszugehen, dass allein die Tätigkeit von Frau W. in der SPFH eingruppierungsmäßig maßgeblich ist. Unstreitig hat die Mitarbeiterin 70 % ihrer Gesamttätigkeit mit solchen hier anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Diese bilden in ihrer Gesamtheit einen Arbeitsvorgang im vorgenannten Sinne. Ob hierzu auch die restliche Tätigkeit der Frau W. in Höhe von 30 % als – Erziehungsbeistandschaft – zu zählen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Dies zu beurteilen, ist

dem Gericht nicht möglich, weil hierzu jeglicher subsumtionsfähiger Sachvortrag beider Parteien fehlt. Es bedarf auch keiner weiteren Aufklärung, weil es aus Rechtsgründen hierauf nicht ankommt.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich vorliegend nach BEO 2 der AVO, die für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beim CV. F. gelten. In der Vergütungsgruppe S 11 b sind ausgebildete Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung mit jeweils „entsprechender Tätigkeit“ eingruppiert. Unstreitig erfüllt Frau W. diese Voraussetzungen. Diese allgemeinen Tätigkeitsmerkmale einer Sozialpädagogin sind auch in der Vergütungsgruppe S 12 eingruppierungsrelevant, allerdings ist dort zusätzlich noch das qualifizierte Merkmal enthalten, dass die ausgebildeten Sozialpädagogen „schwierige Tätigkeiten“ zu verrichten hat. Allein durch dieses Qualifizierungsmerkmal unterscheiden sich die Vergütungsgruppen S 11 b und S 12. Der Normgeber hat zur Präzisierung dieses normativen Merkmals in der Protokollerklärung Nr. 12 beispielhaft konkrete Tätigkeiten genannt, in welchen Fällen eine Sozialpädagogin schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten zu verrichten hat. Demnach sind schwierige Tätigkeiten z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

Weitere konkrete Tätigkeitsbeispiele enthält das Gesetz nicht.

Eine Tätigkeit als Sozialpädagogin in der sozialpädagogischen Familienhilfe ist in den konkret genannten Tätigkeitsbeispielen für Sozialarbeiter nicht enthalten. Damit kommt es – wie die Kammer schon in zahlreichen anderen Verfahren (vgl. z.B. KAG Mainz M 27/13 Mz) festgestellt hat-, da-

rauf an, ob die Gesamttätigkeit der von der Sozialpädagogin W. in der SPFH wahrzunehmenden Aufgaben von ihrer Wertigkeit her mit den Tätigkeitsbeispielen der Protokollerklärung Nr. 12 vergleichbar ist und mit ihnen auf einer Leistungsstufe stehen.

Das ist nicht der Fall. Nach der Tätigkeitsbeschreibung der Nr. 7 der Stellenbeschreibung ist davon auszugehen, dass Frau W. typische Tätigkeiten einer ausgebildeten Sozialarbeiterin verrichtet, indem sie Familien und junge Menschen in diversen Problemlagen unterstützt, belastende Alltagssituationen und Konflikte zu bewältigen. Das Ziel ihrer Sozialarbeit ist die Verselbständigung und soziale Integration der ihr anvertrauten Klientel. Zur Zielverwirklichung hat sie in Krisensituationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bei Kindern und Jugendlichen eine pädagogisch/therapeutische Betreuung durchzuführen, ggf auch mit Hilfe von externen sozialen Einrichtungen. Auch die sonstigen in der ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung genannten Aufgabenstellungen enthalten keinen ernsthaften Hinweis, dass die von ihr zu betreuenden Personen auf der gehobenen Ebene der genannten Tätigkeitsbeispiele der Vergütungsgruppe S 12 vorzufinden wären. Die Betreuung von Familien und Jugendlichen mit dem Ziel einer Verselbständigung und sozialen Integration gehört zu den elementaren allgemeinen typischen Tätigkeiten einer Sozialpädagogin im Umgang mit einem Personenkreis, der sich durch das Vorliegen eines Handicaps aus der allgemeinen Bevölkerungsschicht hervorhebt. Erst die Beherrschung und Einsetzung dieser einschlägigen Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Zielverfolgung rechtfertigt überhaupt die Einreihung in die Vergütungsgruppe S 11 b. Die Tätigkeit einer Sozialpädagogin ist generell verantwortlich und bedeutungsvoll für die einschlägige Klientel. Von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen sind in aller Regel gerade solche Personen zu betreuen, die keine normalen und unauffälligen Verhaltensweisen oder Eigenheiten aufweisen. Vorliegend ist nicht erkennbar, dass der Level der Vergütungsgruppe S 11 b überschritten sein könnte von der Schwere der Aufgabenstellung her oder dass die ge-

nerelle Besonderheit des zu betreuenden Personenkreises deutlich gesteigerte Anforderungen an die Arbeitserledigung erforderlich machen würde. Diese Sichtweise entspricht auch der Auffassung des KAG Rottenburg/Stuttgart, das in seinem Urteil vom 21.06.2013 –AS 03/13 ebenfalls das Vorliegen von „schwierigen Tätigkeiten“ eines Sozialarbeiters in der SPFH verneint hat.

Diese Qualifizierung ist auch nicht gegeben, wenn man den am Tag vor dem Verhandlungstermin gelieferten Sachvortrag der MAV berücksichtigt, dass Frau W. über zusätzliche Qualifikationen verfügt durch die Absolvierung der Ausbildung „systemische Beratung“ sowie „Gebärdensprache“. Dies sind Qualifikationen, die die Mitarbeiterin befähigt, ihre vertraglich geschuldeten Tätigkeiten in besonders qualifizierter Weise zu verrichten. Sie finden aber keinen Anklang in den genannten Tätigkeitsbeispielen der Protokollerklärung Nr. 12 für das Vorliegen einer schwierigen Tätigkeit. Im Übrigen kommt es bei der Eingruppierung nicht darauf an, welche Aufgabe eine Mitarbeiterin wahrnimmt, also tatsächlich „ausführt“, sondern es kommt auf die arbeitsvertraglich „auszuführenden“ Tätigkeiten an. Die vertraglich geschuldeten und somit die auszuführenden Tätigkeiten sind primär in der Tätigkeitsbeschreibung als Teil der Stellenbeschreibung vom September 2013 enthalten. Von den fraglichen zusätzlichen Qualifikationen ist dort nicht die Rede. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine zusätzliche Qualifikation automatisch schwierige „Tätigkeiten“ im Sinne der Vergütungsgruppe S 12 impliziert. Das Beherrschen und die Anwendung der Gebärdensprache oder etwa einer Fremdsprache findet in den explizit aufgeführten Tätigkeitsbeschreibungen keinerlei Niederschlag oder Anklang. Auch werden durch die genannten Zusatzkenntnisse die im Alltag mit diesen Klienten anfallenden Problemstellungen nicht automatisch und per se „schwierig“ im Sinne der Entgeltgruppe 12 der BEO 2, weil sie nichts über die maßgebliche Aufgabenstellung aussagen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Auslagenerstattung beruht vorliegend auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 MAVO Limburg.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht erfüllt sind.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. G.

gez. W.